

Jürgensen, Stephan; Schmitz, Peter Michael

Article — Digitized Version

Der Streit um den Grenzausgleich

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Jürgensen, Stephan; Schmitz, Peter Michael (1984) : Der Streit um den Grenzausgleich, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 64, Iss. 4, pp. 192-196

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135911>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Der Streit um den Grenzausgleich

Stephan Jürgensen, Peter Michael Schmitz, Kiel

Im Zuge der jüngsten Brüsseler Agrarbeschlüsse wurde auch der EG-Grenzausgleich neu geregelt. Dieses bei seiner Einführung 1969 nur auf drei Monate konzipierte Instrument hatte sich inzwischen zu einem Politikum hohen Ranges entwickelt. Welche Wirkungen gehen vom Grenzausgleich aus? Was wurde bei der Neuregelung geändert?

Alljährlich im Frühjahr, wenn im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik Preisvorschläge für das kommende Wirtschaftsjahr diskutiert werden, rückt der Grenzausgleich ins Rampenlicht öffentlicher Auseinandersetzungen. Seitens der Länder mit schwachen Währungen wird kritisiert, der Grenzausgleich bewirke Verzerrungen im innergemeinschaftlichen Handel. Dagegen führen Vertreter der sogenannten Hartwährungsländer an, daß eine Ausgleichsregelung mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Einkommen unerläßlich sei.

Waren Forderungen und Verhandlungen über eine Beibehaltung oder einen Abbau des Grenzausgleichs bislang den Agrarministern der EG-Mitgliedsländer vorbehalten, so mußten sich mangels vorheriger Einigung nun auch die Regierungschefs und Staatspräsidenten auf dem EG-Gipfeltreffen in Athen mit diesen „technischen Fragen“ der gegenwärtigen EG-Agrarpolitik beschäftigen¹. Der Grenzausgleich hat sich ausgehend von einem ursprünglich im Jahre 1969 nur für drei Monate konzipierten Instrument zu einem Politikum hohen Ranges entwickelt. Publikationen über die Auswirkungen des Grenzausgleichs, ein unter Wissenschaftlern vielfach behandeltes Thema², haben durch eine noch unveröffentlichte Studie der EG-Kommission wieder an Aktualität gewonnen³. Die zumindest überraschenden Ergebnisse dieser Arbeit führen die Diskussion zu den Grundprinzipien des Grenzausgleichs zurück.

Als ein entscheidendes Integrationselement für ein Vereintes Europa schufen die sechs Gründungsstaaten

Dr. Peter Michael Schmitz, 34, Privatdozent für Agrarökonomie an der Universität Kiel, und Stephan Jürgensen, 29, Dipl. Ing. agr., sind Mitarbeiter am Institut für Agrarpolitik und Marktlehre der Universität Kiel.

der EG eine gemeinsame Agrarpolitik mit einheitlichen Marktordnungspreisen bei gemeinsamem Außenhandelschutz ohne innergemeinschaftliche Zölle. In einer neu geschaffenen Währungseinheit, vormals die Rechnungseinheit (RE), heute die European Currency Unit (ECU), wurden und werden noch heute die gemeinsamen Agrarpreise ($p^{ECU, RE}$) festgelegt. Mit Hilfe der Umrechnungskurse zwischen den nationalen Währungen und der Währungseinheit, auch Leitkurse ($w_{ECU, RE}^i$) genannt, lassen sich mit

$$(1) \quad p^i = w_{ECU, RE}^i \cdot p^{ECU, RE}$$

die Preise in nationaler Währung (p^i) bestimmen.

Da die Wirtschaftspolitik aber weiterhin der einzelstaatlichen Kompetenz überlassen wurde, führten im Zeitablauf unterschiedliche Inflationsraten und wirtschaftliche Entwicklungen zwangsläufig zu Wechselkursänderungen. Bei konstanten Preisen in Rechnungseinheiten hätte eine Aufwertung zu fallenden und eine Abwertung zu steigenden Erzeugerpreisen im auf- bzw. abwertenden Land geführt⁴ (vgl. Schaubild 1). Gleichzeitig änderten sich in jedem Fall die Weltmarktpreise in nationaler Währung.

¹ Vgl. S. Tangermann: Dirigistische Scheinlösungen oder ehrliche Reformen?, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 64. Jg. (1984), H. 2, S. 73-78.

² Vgl. z. B. C. Ritson, S. Tangermann: The Economics and Politics of Monetary Compensatory Amount, in: European Review of Agricultural Economics, 6. Jg. (1979), S. 119-164.

³ Vgl. o. V.: Kommissionsstudie widerlegt französische Kritik am Grenzausgleich, in: Agra Europe, 9/1984 vom 27. Februar 1984, Europa-Nachrichten, S. 1-5.

⁴ Im System der European Currency Unit führt als Folge der Gestaltung der ECU als Korbwährung eine Aufwertung (Abwertung) in dem die Wechselkurse ändernden Land zu einer Preissenkung (Preisanhebung) und in den übrigen Mitgliedsländern zu einer Preisanhebung (Preissenkung). Vgl. P. M. Schmitz: Agrarpolitische Implikationen der jüngsten Währungsbeschlüsse, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 61. Jg. (1981), H. 12, S. 615-621.

Mit Rücksicht auf die Produzenteneinkommen oder die Inflation wurde dieser Automatismus jedoch nicht akzeptiert. Folglich wurden die Preise in nationaler Wahrung konstant gehalten und weiterhin mit dem ursprunglichen, vor der Auf- oder Abwertung gultigen Wechselkurs berechnet. Die sogenannte „Grune Paritat“ war entstanden, womit zugleich eine Wechselkursspaltung zwischen dem Agrarsektor und den ubrigen Wirtschaftsbereichen geschaffen war.

Gleichzeitig wurde damit aber im Aufwertungsland der Erzeugerpreis in RE oder ECU angehoben und im Abwertungsland gesenkt. Ein einheitliches Preisniveau in der EG wurde den nationalen Interessen zuliebe geopfert. Um moglichen Handelsstromen, die aufgrund der Wechselkursspaltung hatten entstehen konnen, entgegenzuwirken, mute ein Zoll innerhalb der Gemeinschaft, der Grenzausgleich, eingefuhrt werden. Anderenfalls hatte es fur Produzenten aus Schwachwahrungslandern lohnend sein konnen, ihre Produkte in Hartwahrungslandern anzudienen.

Dieser Tatbestand lat sich anhand des Schaubilds 2 fur das alte System der Rechnungseinheit erklaren, in dem eine positive Wechselkursanderung fur Frankreich von 10 % und eine negative von -10 % fur die Bundesrepublik unterstellt ist. Franzosische Produzenten konnten fur ihr Produkt 200 DM oder 400 FF bekommen, wenn sie im angenommenen uberschufall die Interventionsstellen beliefern. Bei dem im Schaubild gultigen, neuen Wechselkurs von $w_{DM}^{FF} = 2,44$ lieen sich die 200 DM jedoch in 488 FF umtauschen. Handelsstrome von Frankreich in die Bundesrepublik wurden induziert werden. Die tendenziell gleichen Effekte treten auch im neuen System der Rechnungseinheit auf.

Hohe des Grenzausgleichs

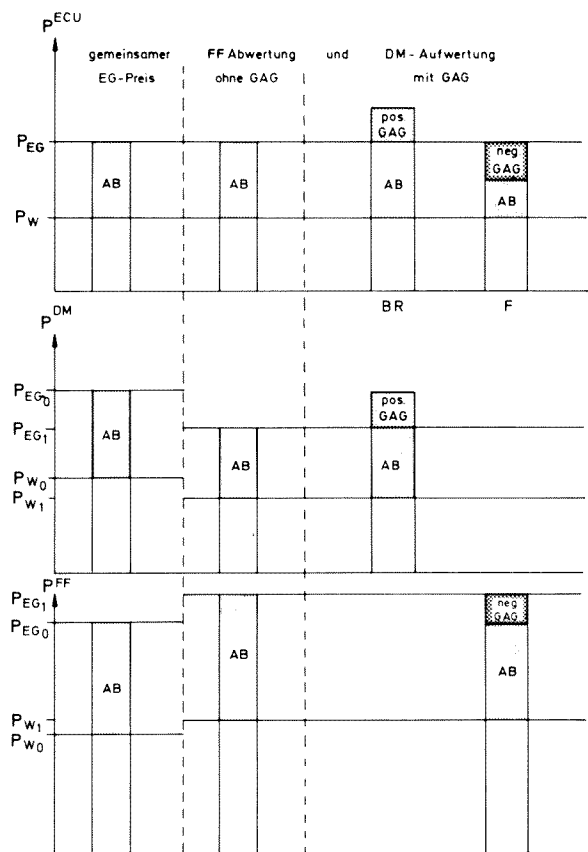
Die Hohe des innergemeinschaftlichen Zolls wird regelmaig mit dem Grenzausgleich festgelegt, der den Prozentsatz einer jeweiligen inlandischen Preisanderung angibt, die erforderlich ist, um zum EG-Normpreisniveau zuruckzukehren. Mathematisch lat sich der Ausgleichssatz in Prozent unter Verwendung des Leitkurses und der Grunen Paritat folgendermaen herleiten:

$$(2) \quad g = \left(1 - \frac{w_{ECU}^i}{u_{ECU}^i} \right) \cdot 100 - F$$

Dabei ist ein Freibetrag (F), Franchise, zu beruckichtigen, der bei Abwertungslands -1,5 %-Punkte und bei Aufwertungslands +1,0 %-Punkte betragt.

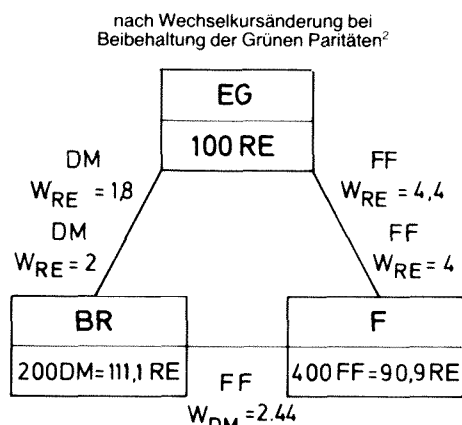
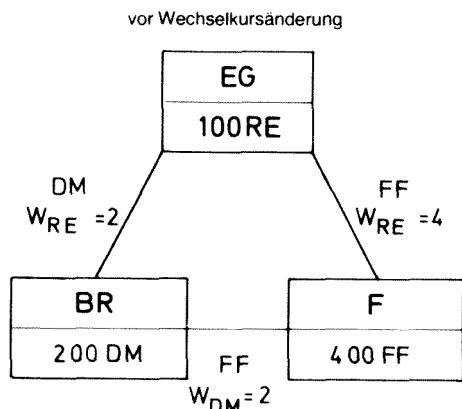
Mit Blick auf die bisherigen Grenzausgleichssatze (vgl. Tabelle) mu konstatiert werden, da im EG-Agrarbereich von einem einheitlichen Preisniveau nicht gesprochen werden kann. Bei den meisten Marktordnungsprodukten liegen die administrativen Preise in der Bundesrepublik bis zu 10,8 % uber und in Griechenland bis zu 11,9 % unter dem EG-Niveau. Dabei variieren nicht nur die Marktordnungspreise von einem Mitgliedsland zum anderen, sondern es unterscheiden sich die Preisdifferenzierungen auch noch von Produkt zu Produkt. Wegen der in der Mehrzahl kleinen Erzeugerbetriebe werden bei Milch positive Ausgleichssatze moglichst hoch gehalten und negative schnell abgebaut, um einen hohen Erzeugerpreis zu erreichen. Bei anderen, einkommenspolitisch nicht so sensiblen Produkten werden eher niedrigere nationale Preisniveaus akzeptiert.

Schaubild 1
Entstehung des Grenzausgleichs durch nationale Wechselkursanderungen und Auswirkungen auf die Marktordnungspreise in einer EG-Importsituation



p_W = Weltmarktpreis; p_{EG} = EG-Normpreisniveau; p^{ECU} = Preise in ECU; p^{DM} = Preise in DM; p^{FF} = Preise in FF; AB = Abschopfung; GAG = Grenzausgleich.

Schaubild 2
Auswirkungen einer Wechselkursspaltung
auf die nationalen Preisniveaus
in einer Exportsituation¹



¹ Wechselkursänderung DM (FF) zu den übrigen Währungen -10 % (+10 %).

² Preise für die Intervention.

W_{ij}^1 = Wechselkurse zwischen der i-ten und j-ten Währung.

u_{RE}^i = Grüne Parität zwischen der i-ten Währung und der RE.

Auch nach der Einigung auf verringerte Grenzausgleichssätze für das Wirtschaftsjahr 1984/85 lassen sich die obigen Aussagen aufrechterhalten. Bei einem maximalen positiven Ausgleichssatz von 7,9 % für die Bundesrepublik und einem negativen von bis zu 2,0 % für Frankreich differieren die Marktordnungspreise in der EG weiterhin um nahezu 10 %.

Forderungen der potentiellen Schwachwährungsländer der Gemeinschaft, Frankreich und Italien, nach einem totalen Abbau werden auch weiterhin gestellt werden. Massive Unterstützung finden diese Regierungen bei ihren Landwirten. Grenzblockaden am Brenner und umgestürzte LKW in der Bretagne sind noch in guter Erinnerung.

Bisherige und für das Wirtschaftsjahr 1984/85
gültige Grenzausgleichssätze
 (in %)

| Land | BR | NL | B/L | F | DK | IR | UK ¹ | IT ¹ | GR ¹ |
|---------------|-------------------------|------|-----|------|------|-----|-----------------|-----------------|-----------------|
| Produkt | Wirtschaftsjahr 1983/84 | | | | | | | | |
| Milch | +10,8 | +6,6 | 0,0 | -3,4 | +1,0 | 0,0 | +3,7 | -1,8 | -11,9 |
| Getreide | +10,3 | +6,2 | 0,0 | -4,4 | +1,0 | 0,0 | +3,7 | -1,8 | -11,9 |
| Schweinefl. | +9,8 | +5,8 | 0,0 | 0,0 | +1,0 | 0,0 | +3,7 | -1,8 | -11,9 |
| Wein | +9,8 | +5,8 | 0,0 | 0,0 | +1,0 | 0,0 | +3,7 | -1,8 | -11,9 |
| übr. Produkte | +9,8 | +5,8 | 0,0 | -4,4 | +1,0 | 0,0 | +3,7 | -1,8 | -11,9 |
| | Wirtschaftsjahr 1984/85 | | | | | | | | |
| Milch | +7,9 | +3,5 | 0,0 | -1,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Getreide | +7,4 | +3,1 | 0,0 | -2,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Schweinefl. | +6,8 | +2,6 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Wein | +6,8 | +2,6 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| übr. Produkte | +6,8 | +2,6 | 0,0 | -2,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |

¹ Gültig für März 1984.

Quelle: o. V.: Agrarpreise für 1984/85 endgültig beschlossen, in: Agra Europe, 14/1984 vom 2. April 1984, Europa Nachrichten, S. 16 f.

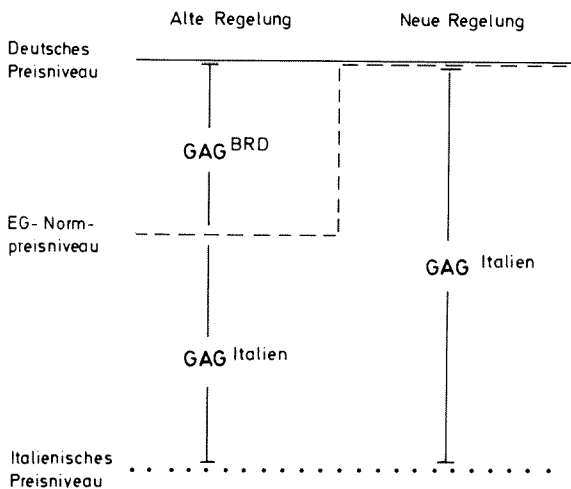
Neues Berechnungssystem

Inzwischen hat sich der Agrarministerrat auf ein neues Berechnungssystem für den Grenzausgleich geeinigt, das zunächst bis zum 1. April 1987/88 gelten soll. Auf der Grundlage eines Kommissionsberichts soll dann der Ministerrat neu entscheiden, welches agrimonetäre System danach zu etablieren ist. Das nun akzeptierte Interimssystem enthält Vorschläge sowohl für die bereits aufgelaufenen, heute existierenden Grenzausgleichssätze als auch für die Berechnungsweise eines zusätzlich, infolge möglicher neuer Auf- und Abwertungen im EWS entstehenden Grenzausgleichs.

Kernpunkt des neuen Systems ist eine Änderung der Grenzausgleichsberechnung. Bisher errechnete sich der Grenzausgleich für jedes Land als prozentuale Differenz zwischen dem grünen Kurs und dem Leitkurs der entsprechenden Währung zur ECU. Die ECU stellte demnach die Bezugsgröße dar, die als Währungskorb mit starken und schwachen Währungen zur Existenz von positiven und negativen Grenzausgleichssätzen führte. Im neuen System erfolgte eine Umorientierung zur stärksten Währung im EWS, in der Regel die DM. Dies hat zur Folge, daß zukünftig nur noch negative Grenzausgleichssätze entstehen, die den prozentualen Abstand zwischen der nationalen grünen Parität und der grünen Parität des Landes mit der stärksten Währung messen. Schaubild 3 illustriert das für 2 Länder.

Inhaltlich bedeutet diese Umorientierung eine Verschiebung des gemeinsamen Preisniveaus in Richtung auf das höchste Niveau. Abbaubemühungen sind deshalb zukünftig stets mit einer Anhebung des durch-

Schaubild 3
Alte und neue Grenzausgleichsberechnung¹



¹ Bei der neuen Regelung wird der Leitkurs in Formel (2) entsprechend korrigiert.

schnittlichen EG-Agrarpreisniveaus verbunden, wenn nicht gleichzeitig durch die jährlichen Preisbeschlüsse gegengesteuert wird.

Vermeintliche Vorteile

Die heute bestehenden positiven Ausgleichssätze sollen in drei Stufen abgebaut werden. Für die Bundesrepublik Deutschland sieht das folgendermaßen aus: In der ersten Stufe (Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85) findet eine preisniveauneutrale Umschichtung von 3 Prozentpunkten von positiven auf negative Sätze statt (fiktive Verschiebung des gemeinsamen Preisniveaus in Schaubild 3 nach oben). In der zweiten Stufe (1. Januar 1985) werden preiswirksam weitere 5 Prozentpunkte durch Aufwertung der grünen Parität abgebaut. Und schließlich wird der verbleibende Rest im Rahmen der Preisbeschlüsse für das Wirtschaftsjahr 1985/86 aufgehoben. Inzwischen liegen Anträge Frankreichs, Italiens und Griechenlands vor, ihre negativen Grenzausgleichssätze weitgehend oder vollständig abzubauen.

Die vermeintlichen Vorteile des neuen Systems sind allein politischer Natur. Nach der Übergangsregelung für bestehende Grenzausgleichssätze werden in Zukunft keine Abbauforderungen an die Deutschen mehr gestellt werden können, die bislang mit sinkenden deutschen Agrarpreisen bzw. einer geringen Anhebungsrate des Preisniveaus für deutsche Bauern im Vergleich zu ihren europäischen Kollegen verbunden waren. Auf der anderen Seite haben die Abwertungsländer mehr Preiserhöhungsspielraum, den sie angesichts zunehmender Bauernproteste gegen die Agrarpolitik offensichtlich auch nutzen wollen.

Die ökonomischen Nachteile der Neuregelung liegen auf der Hand. Wenn wie bisher ein innergemeinschaftlich zollfreier, d. h. grenzausgleichsfreier, Warenverkehr mit Agrarprodukten angestrebt wird, ist damit einseitig und ausschließlich eine Anhebung der nationalen Agrarpreise und des durchschnittlichen EG-Preisniveaus verbunden, was die Überschuß- und Budgetprobleme verschärft und gleichzeitig die volkswirtschaftlichen Verluste durch wachsende Protektion erhöht. Effizienzgewinne durch einen freien Warenverkehr im Innern der Gemeinschaft drohen dann durch beschleunigte Effizienzverluste im Bereich der internationalen Arbeitsteilung aufgezehrt zu werden.

Zweifelhafte Kommissionsstudie

Insbesondere Frankreich hat seine Kritik am bestehenden Grenzausgleichssystem immer wieder deutlich gemacht. Die Ablehnung wird u. a. damit begründet, daß der französische Agrarexport behindert und der deutsche Agrarexport begünstigt werde. Nicht zuletzt die Kommission hat sich diese Position Frankreichs zu eigen gemacht und konsequent auf einen Abbau bestehender Grenzausgleichssätze hingewirkt. Auch von wissenschaftlicher Seite sind die handels-, produktions- und verbrauchsverzerrenden Effekte des Grenzausgleichssystems herausgearbeitet worden⁵.

Aus der Außenwirtschaftstheorie ist bekannt, daß eine Aufwertung zu einer Verteuerung der Exporte im Ausland und einer Verbilligung der Importe im Inland führt. Folglich wird das aufwertende Land weniger exportieren und mehr importieren, da die währungsbedingten Preisänderungen eine Einschränkung der inländischen Produktion und eine Ausdehnung des inländischen Verbrauchs bedingen. Analog bewirkt eine Abwertung höhere Exporte und geringere Importe. Werden dagegen wechselkursinduzierte Preisanpassungen durch einen Grenzausgleich ausgeschaltet, bleiben Produktion, Verbrauch und Handelsströme unverändert. Im Vergleich zu einer Situation ohne Grenzausgleich, d. h. einer Situation ohne einen währungspolitischen Eingriff des Staates, muß im Fall einer Ausgleichsregelung mit einer höheren Produktion, einem geringeren Konsum und geringen Exporten bzw. höheren Importen bei Agrarprodukten gerechnet werden. Die Effekte entsprechen also genau denen, die mit einer Zolleinführung verbunden sind.

Eine neuere Kommissionsstudie kommt nun demgegenüber zu dem Ergebnis, daß die seit 1971 angewand-

⁵ Vgl. P. M. Schmitz: Wohlfahrtsökonomische Beurteilung preis- und währungspolitischer Interventionen auf EG-Agrarmärkten. Europäische Hochschulschriften, Reihe V Volks- und Betriebswirtschaft, Frankfurt a. M., Bern, Cirencester 1980.

ten Grenzausgleichsbeträge keinen nachweisbaren Einfluß auf Produktionsverlagerungen in der EG-Agrarwirtschaft ausgeübt oder handelsverzerrende Wirkungen gehabt haben. Befürworter einer Grenzausgleichsregelung nehmen diese Studie zum Anlaß, ihre Position nachhaltig zu vertreten und jeglichen Abbauwünschen energisch entgegenzutreten. Sie tun dies mit dem Hinweis, daß nun sozusagen ein empirischer Nachweis für ihren Standpunkt erbracht worden sei und der Grenzausgleich deshalb durchaus bestehen bleiben könne. Dieser Einschätzung soll hier deutlich widersprochen werden.

Anhand von langen Zeitreihen über Produktion, Vorleistungen, Bruttowertschöpfung und Handel, differenziert auch nach einzelnen Agrarprodukten, versucht die Kommissionsstudie im Vergleich zwischen Hartwährungsländern (positiver Grenzausgleich) und Weichwährungsländern (negativer Grenzausgleich) den Einfluß des Grenzausgleichs zu identifizieren. Das von den Autoren der Studie gewählte empirische Vorgehen ist allerdings von vornherein irreführend, da eine Reihe von Bestimmungsfaktoren neben dem Grenzausgleich ebenfalls Produktion, Verbrauch und Handel beeinflussen, in der Studie aber nicht oder nicht hinreichend identifiziert werden. Ohne den Einfluß dieser anderen Bestimmungsfaktoren zu kennen, läßt sich aber auch keine Wirkung des Grenzausgleichs auf Produktion und Handel isolieren, weil man nicht weiß, ob beispielsweise eine Handelseinschränkung wegen oder trotz des Grenzausgleichs zustande gekommen ist.

Wie auch immer das Ergebnis solcher Untersuchungen ausfällt, es wäre reiner Zufall, den tatsächlichen Einfluß richtig quantifizieren zu können. Daß deshalb laut Kommissionsstudie der Grenzausgleich keine signifikanten verzerrenden Wirkungen auf Produktion, Verbrauch und Handel ausüben soll, ist mehr als zweifelhaft. Alle Überlegungen und sonstigen empirischen Untersuchungen hierzu⁶ sprechen für eine verzerrende Wirkung des Grenzausgleichs. Die Forderung nach einem Abbau des Grenzausgleichs hat demnach durch diese Studie nichts an Dringlichkeit eingebüßt.

Einladung zum Betrug?

Mit staatlichen Markteingriffen, z. B. mit der Errichtung innergemeinschaftlicher Zollschränken über den Grenzausgleich, ist im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik stets versucht worden, das nationale Preisniveau in die politisch gewünschte Richtung zu beeinflussen. Aber immer dann, wenn die Marktpreise nicht die bestehenden Knappheitsverhältnisse widerspiegeln, wird die Bildung von Schwarzmärkten begünstigt,

werden Anreize für eine Umgehung dieser Maßnahmen geschaffen, wird mehr oder weniger deutlich zum Betrug eingeladen. Auch der Grenzausgleich hat Händler immer wieder zu illegalen Geschäften verleitet. Selten ist es aber findigen Geschäftsleuten derart leicht gemacht worden, sich auf Kosten der Staatskasse und damit der Steuerzahler ein zusätzliches Einkommen zu verschaffen.

Ende der siebziger Jahre, als die britische Währung unter Abwertungsdruck stand und für Großbritannien ein negativer Grenzausgleich von nahezu 30 % galt, gleichzeitig aber für Irland kein Grenzausgleich bestand, lagen die Marktordnungspreise in Großbritannien um fast den gleichen Prozentsatz unterhalb derer in Irland. Folglich wurde bei einem Export von Irland nach Nordirland eine Subvention gezahlt. Irische Händler und Bauern exportierten daher tagsüber ihre Rinder offiziell nach Nordirland, kassierten die Exportsubvention und trieben sie des Nachts illegal wieder nach Irland zurück⁷.

Etwas weniger elegant, aber genauso effektiv, nutzten auch zwei Hamburger Metzger den Grenzausgleich für einen schnellen Gewinn. Sie kauften Kuhköpfe und Innereien und froren diese ein, deklarierten die Waren beim Export nach Großbritannien jedoch als Rind- und Kalbfleisch. Im gefrorenen Zustand lassen sich Fleisch und Innereien nur bei genauer Kontrolle voneinander unterscheiden. Getarnt durch einige Fleischpakete gelangten die Innereien tatsächlich nach Großbritannien, und die beiden Exporteure kassierten eine ansehnliche Summe an Ausfuhrsubventionen für Rind- und Kalbfleisch aus dem Grenzausgleichssystem⁸. Für Innereien wären dagegen nur minimale Beihilfen gezahlt worden.

Ob einkommenspolitisch notwendiges Instrument, Maßnahme zur Begrenzung der Inflation oder Aufforderung zum Betrug, welche Assoziationen auch immer mit dem Grenzausgleich verbunden werden mögen: sicher scheint jedenfalls, daß der Grenzausgleich mit den ordnungspolitischen Grundsätzen einer Zollunion nicht in Einklang steht. Mit der Gemeinsamen Agrarpolitik, die immer als das entscheidende Integrationselement der Europäischen Gemeinschaft gepriesen wird, ist ein freier innergemeinschaftlicher Warenaustausch, wie er im gewerblichen Bereich inzwischen üblich ist, nicht geschaffen worden.

⁶ Vgl. M. Keller, E. Wöhken: Einfuhr von Magermilchpulver aus den Niederlanden, in: *Agra Europe*, 23/1983 vom 6. 6. 1983, Markt und Meinung, S. 1-13.

⁷ Vgl. U. Koester: Reform der europäischen und deutschen Agrarpolitik, in: H. Giersch (Hrsg.): *Wie es zu schaffen ist – Agenda für die deutsche Wirtschaftspolitik*, Stuttgart 1983, S. 83 ff.

⁸ Vgl. H. Hotze: *Skandal Europa*, München 1982, S. 85 ff.